

Amtliche Nachrichten Nr. 02/2024

des Bundesamts für Wald

vom 27. März 2024

Pflanzenschutzgebührentarif 2024

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Wald für Tätigkeiten gemäß Pflanzenschutzgesetz 2018 idgF

Auf Grund des § 3 Abs. 6 BFWG, BGBl I Nr. 83/2004 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1**
- (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes gemäß § 3 Abs. 2 und 3 Pflanzenschutzgesetz 2018 idgF werden in der Anlage festgesetzt.
 - (2) Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost-Nr. 17 vor.
 - (3) Reisekosten, die im Zusammenhang mit Untersuchungen anfallen, sind unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührevorschrift des Bundes zu ersetzen, Reisekosten anlässlich der Kontrolle von Verpackungsholz im Sinne der im Amtsblatt des Bundesamts für Wald veröffentlichten Verordnung 01/2021 sind in den Tarifposten 10 und 15 mit Pauschalbeträgen einberechnet.
 - (4) Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf volle 10 Eurocent abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 4 Eurocent abgerundet, Beträge ab 5 Eurocent aufgerundet.
 - (5) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 2018 idgF notwendig, die nicht in der Anlage angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zusätzliche Gebühren zu verrechnen; diese sind Barauslagen im Sinne des §76 AVG.
 - (6) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Wald heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
 - (7) Die Gebühren sind Einnahmen des Bundesamtes für Wald.
- § 2.**
- (1) Die anlässlich der Vollziehung gem. § 3 Abs. 2 und 3 Pflanzenschutzgesetz 2018 anfallende Gebühr (Grenzkontrollgebühr) ist vom Bundesamt für Wald festzusetzen und dem Anmelder gemäß § 10 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 2018 mit Bescheid vorzuschreiben.
 - (2) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom Bundesamt für Wald mit Bescheid vorzuschreiben.
 - (3) Die Mahnkosten inkl. Postgebühren sind in der TP 18 festgelegt.
- § 3.** Der Pflanzenschutzgebührentarif 2024 tritt am 01. April 2024 in Kraft.
Mit Inkrafttreten des Pflanzenschutzgebührentarifes 2024 tritt der Pflanzenschutzgebührentarif 2023 außer Kraft.

Der Direktor des Bundesamtes für Wald:

Dipl.-Ing. Dr. Peter Mayer

Pflanzenschutzgebührentarif 2024 des Bundesamts für Wald

I. Gebühren anlässlich der Vollziehung der in § 3 Abs. 2 und 3 Pflanzenschutzgesetz 2018 idgF genannten Bestimmungen, sofern die Vollziehung wie in Z 3 geregelt, durch das Bundesamt für Wald zu erfolgen hat:

Tarifpost	Art der Tätigkeit	Gebühr	Je Einheit
1a	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses	33,70	Sendung
1b	Prüfung der Identität der Sendung	33,70	Sendung
1c	Erstellung eines Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokumentes (GGED) durch die Behörde	33,70	Sendung
1d	Erstellung eines Transfer GGED (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokumentes) durch die Behörde	11,30	Sendung
2	Gesundheitskontrolle von Holz	5,50	Kubikmeter
3a	Gesundheitskontrolle von abgeschnittenen Christbäumen	72,70	Sendung bis 100 Stück
3b	Gesundheitskontrolle von abgeschnittenen Christbäumen	156,80	Sendung bis 500 Stück
3c	Gesundheitskontrolle von abgeschnittenen Christbäumen	207,20	Sendung mit mehr als 500 Stück
4a	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, wenn forstliches Vermehrungsmaterial.	89,50	Sendung bis 1000 Stück
4b	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, wenn forstliches Vermehrungsmaterial.	173,60	Sendung bis 4000 Stück
4c	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, wenn forstliches Vermehrungsmaterial.	257,60	Sendung bis 16000 Stück
4d	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, wenn forstliches Vermehrungsmaterial.	341,70	Sendung mit mehr als 16000 Stück
5a	Gesundheitskontrolle von Rinde und Hackgut	72,70	Sendung bis 10 Raummeter
5b	Gesundheitskontrolle von Rinde und Hackgut	156,80	Sendung bis 100 Raummeter
5c	Gesundheitskontrolle von Rinde und Hackgut	207,20	Sendung mit mehr als 100 Raummeter
6	Gesundheitskontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz als Ware	89,50	Sendung
7	Kontrolle von gebrauchten Maschinen und Fahrzeugen für forstwirtschaftliche Zwecke	89,50	Maschine
8	Gesundheitskontrolle von sonstigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die in keiner anderen TP angeführt sind	89,50	Partie, jedoch maximal 3 Partien je Sendung
9a	Gesundheitskontrolle von forstlichem Saatgut	165,10	Partie bis 100 kg
9b	Gesundheitskontrolle von forstlichem Saatgut	198,70	Partie über 100 kg
10	Gesundheitskontrolle von Verpackungsholz im Sinne der Verpackungsholz-Kontrollverordnung 2021 für Sendungen mit 15% Mindest-Kontrollfrequenz	86,50	Container

II. Besondere Gebührenbestimmungen

11	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 10 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2018 idgF)	40,80	für jede angefangene halbe Arbeitsstunde auf Basis des BFW Tarifs (Mischtarif TP 101a und 101b bzw. 102a und 102b)
12	Zusätzlicher Aufwand bei Anordnung oder Überprüfung von Maßnahmen im Falle von Beanstandungen	67,30	für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des BFW Tarifs (Mischtarif TP 102a und 102b)
13	Wartezeiten von Kontrollorganen, die durch unzutreffende Angaben der Antragsteller und erhöhtem Zeitaufwand beim Entladen von Containern hervorgerufen werden	33,70	je angefangener weiteren halben Stunde Wartedauer nach Ablauf einer Wartezeit von einer halben Stunde auf Basis des BFW Tarifs (Mischtarif TP 102a und 102b)
14a	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers an Werktagen (Mo-Sa) in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr	-	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 50 %
14b	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers an Werktagen (Mo-Sa) in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr	-	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 100 %
14c	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr	-	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 100 %
14d	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr	-	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 200 %
15	Zulassung eines Bestimmungsortes gemäß VPH-Kontroll-VO 2021 und Kontrollstelle gem. IMSOC Verordnung	269,00	Pauschalgebühr pro beantragtem Bestimmungsort (Kontrollstelle)
16	Durchführung einer Restgasmessung von begasteten Containern, die gemäß VPH-Kontroll-VO 2021 zu überprüfen sind, auf Wunsch des Anmelders oder in begründeten Verdachtsfällen bei Fehlen von Messprotokollen und Beweisen einer erfolgten Restgasmessung durch ein vom Anmelder beauftragtes autorisiertes Organ	52,50	Pro Container
17	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen	40,80	für jede angefangene halbe Arbeitsstunde auf Basis des BFW Tarifs (Mischtarif TP 101a und 101b bzw. 102a und 102b)
18	Mahnkosten inkl. Postgebühren	13,70	Je Mahnung